

Satzung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Georgensgmünd

(i.d.F. vom 01. Mai 2016
gem. der 1. Änderungssatzung vom 02. März 2016)

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Die Gemeinde Georgensgmünd bildet zur Wahrnehmung und Koordination der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Der Seniorenbeirat der Gemeinde Georgensgmünd kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Der Seniorenbeirat soll die Koordination der bestehenden Angebote durch Vereine und Verbände erleichtern und Bindeglied zu Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Landratsamt sein.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist Ratsuchende an die zuständigen Stellen und pflegt Kontakt mit diesen Stellen.
4. Der Seniorenbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung beratend, initiierend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind.
5. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich mit besonderen Angelegenheiten von Senioren befassen, bei der Beratung im Gemeinderat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

a) den Vertretern von örtlichen Vereinen, Verbänden, Kirchen und Senioreneinrichtungen gem. der Liste in Anlage 1 dieser Satzung,

b) sechs Einzelpersonen (Bürger), die zum Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Georgensgmünd stehen.

c) einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, - in der Regel, der 1. Bürgermeister.

2. Mitglieder des Gemeinderates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Georgensgmünd die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

4. Ebenso benennen Vereine bzw. Verbände ihren Vertreter und jeweils einen Stellvertreter für den Seniorenbeirat rechtzeitig vor dem Beginn der jeweiligen Amtsperiode. Pro Verein bzw. Verband kann an der jeweiligen Sitzung des Seniorenbeirates nur ein Vertreter stimmberechtigt teilnehmen.

5. Der Gemeinderat beschließt die Liste in Anlage 1 gem. § 3 Nr. 1 a) vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Gemeinderat Georgensgmünd berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Gemeinderat ist zulässig.

2. Scheidet ein Vertreter der Vereine, Verbände oder Kirchen gem. § 3 Nr. 1 b) oder dessen Stellvertreter vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt der betroffene Berechtigte einen Nachfolger vor. Über die Bestellung entscheidet der Gemeinderat.

3. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellen.

§ 5 Vorsitzende/r

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde Georgensgmünd, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit und ist gleichzeitig „Seniorenbeauftragter“ der Gemeinde Georgensgmünd. Im Verhinderungsfall nimmt diese Funktion der/die stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dem Wahlergebnis nach § 5 Nr. 1.

3. Der/Die Vorsitzende erhält die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse der Gemeinde Georgensgmünd und nimmt seine Befugnisse gem. § 2 Nr. 4 dieser Satzung wahr.

4. Scheidet ein/e Vorsitzende/r bzw. der/die Schriftführer/in vorzeitig während der Amtsperiode aus, wählt der Seniorenbeirat für die restliche Amtszeit die zu besetzende Funktion gem. § 5 Nr. 1 neu.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein.

Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Georgensgmünd einberufen.

2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversands übernimmt die Gemeinde Georgensgmünd.

3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden ortsüblich bekannt gemacht und der Gemeinde Georgensgmünd zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist und diese stimmberechtigt sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Gemeinde Georgensgmünd durch den Seniorenbeirat zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Gemeinde Georgensgmünd unfall- und haftpflichtversichert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Georgensgmünd, den 2. März 2016

Gemeinde Georgensgmünd
Ben Schwarz
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Liste der Vereine/Verbände/Kirchen/Senioreneinrichtungen gem. § 3 Nr. 1 a) der
Seniorenbeiratssatzung